

Sitzung des Bau- und Sozialausschusses

am Dienstag, 09.06.2026, 18:00 Uhr

Ratssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim

Tagesordnung mit den Ergebnissen

Öffentlicher Teil

1. Anpassung der Abwassergebühren und Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Vorlage: 2026/198

einstimmige Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Kalkulationsjahr 2026 einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel.
2. Der Gemeinderat bestätigt und beschließt die im Rahmen der Gebührenermittlung getroffenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
3. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Nachkalkulationen der gesplitteten Abwassergebühr für die Jahre 2023 und 2024.
4. Insgesamt wird im Kalkulationszeitraum für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 848.600,80 € aus den Jahren 2023 und 2024 ausgeglichen.
5. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von 83.222,89€ aus den Jahren 2023 und 2024 ausgeglichen.
6. Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu erlassen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim

vom 28.09.2023

Aufgrund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 46 Abs. 1, 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 18.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der bisherige § 44 wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser | 2,91 € |
| Die Schmutzwasserteilgebühren betragen je m ³ Abwasser | |
| a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr) | 0,94 €
1,97 € |
| b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärg Gebühr) | |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,43 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39), beträgt je m ³ Abwasser | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 35,54 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,55 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 42 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, xx.xx.2026

Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

2. Bebauungsplan "Sauerbronnen I" Nr. 239.1, 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2026/226

Antrag CDU-Fraktion:

Vertagung, bis eine inhaltliche Lösung für das Badhaus vorliegt:
mehrheitlich beschlossen

3. Löschwasserkonzept – Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs
Vorlage: 2026/201

Ergänzungsantrag SPD-Fraktion zu Beschlussziffer 1:

Es wird nach dem letzten Satz ergänzt: "Maßgebend ist stets die kostengünstigste Lösung":
mehrheitlich beschlossen

Beschlussziffer 1 mit dieser Ergänzung:
mehrheitlich empfohlen

Ergänzungsantrag SPD-Fraktion zu Beschlussziffer 2:

Die Prioritätenliste wird der Verwaltung für die Erstellung einer klaren numerischen Priorisierung zurückgegeben und anschließend erneut vorgelegt:
mehrheitlich beschlossen

Beschlussziffer 2 mit dieser Ergänzung:
mehrheitlich empfohlen

Beschlussziffer 3:
einstimmig empfohlen

Beschlussziffer 4:
mehrheitlich empfohlen

Beschlussziffer 5:
einstimmig empfohlen

Beschlussziffer 6:
einstimmig empfohlen

Beschlussvorschlag

1. Das durch das Ingenieurbüro RBS wave GmbH erstellte Löschwasserkonzept vom 17.11.2025 wird zur Kenntnis genommen und als Grundlage für die künftige Sicherstellung und Weiterentwicklung der Löschwasserversorgung im Stadtgebiet Crailsheim beschlossen. Maßgebend ist stets die kostengünstigste Lösung.
2. Die von der Feuerwehr auf Grundlage des Löschwasserkonzepts erarbeitete Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die

Prioritätenliste wird der Verwaltung für die Erstellung einer klaren numerischen Priorisierung zurückgegeben und anschließend erneut vorgelegt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Löschwasserkonzept festgestellten Defizite und die von der Feuerwehr priorisierten Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gefährdungslage und der verfügbaren Haushaltsmittel schrittweise umzusetzen.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Maßnahmen sind im Rahmen der jährlichen Haushalts- und Finanzplanung anzumelden und entsprechend den Prioritäten bereitzustellen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für die umzusetzenden Maßnahmen mögliche Förderprogramme zu prüfen und gegebenenfalls Förderanträge zu stellen.
6. Der Gemeinderat ist regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu informieren.

4. Vergabe: Klärwerk Crailsheim – Erneuerung der Luftleitungen, technische Ausrüstung
Vorlage: 2026/091

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt der Vergabe der Arbeiten für die Erneuerung der Luftleitungen am Klärwerk Crailsheim, technische Ausrüstung, an die Fa. ELIQUO KGSTULZ GmbH, 79865 Grafenhausen, zum Angebotspreis von **1.555.587,69 € – brutto** zu.

5. Vergabe: Klärwerk Crailsheim – Erneuerung der Luftleitungen, Bauarbeiten
Vorlage: 2026/094

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt der Vergabe der Arbeiten für die Erneuerung der Luftleitungen auf dem Klärwerk Crailsheim, Bauarbeiten, an die Fa. Engelhardt Bau GmbH, 91550 Dinkelsbühl, zum Angebotspreis von **144.144,72 € – brutto** zu.

6. Vergabe: Kanal- und Straßenbauarbeiten und Mittelumichtung
Los 1 – Gemeindeverbindungsstraße Buch-Triensbach
Los 2 – Abwasserbeseitigung Rotäcker
Vorlage: 2026/160

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt der Vergabe der Arbeiten für die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Buch-Triensbach sowie der Abwasserbeseitigung Rotäcker an die Fa. Ernst Hähnlein Bau GmbH, 91555 Feuchtwangen, zum Angebotspreis von **461.755,13 € – brutto** zu. Dabei entfallen auf das Los 1 – Gemeindeverbindungsstraße Buch-Triensbach **305.862,25 € – brutto** und auf die Abwasserbeseitigung Rotäcker **155.892,88 € – brutto**.

Es werden Mittel in Höhe von **114.492,88 €** vom Investitionsauftrag I54100170-E7 Gemeindeverbindungsstraße Buch-Triensbach auf den Investitionsauftrag I53800070-74 Abwasseranschluss Rotäcker umgeschichtet.

7. Vergabe: Erweiterung Rotebachring, Tief- und Straßenbauarbeiten Vorlage: 2026/162

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt der Vergabe der Arbeiten für die Erweiterung des Rotebachrings an die Fa. HAAG-BAU GmbH, 73491 Neuler, zum Angebotspreis von **693.218,20 € – brutto** zu.

Die fehlenden Haushaltsmittel für den Kanalbau in Höhe von 211.000 € werden von I 53800070-75 BG Wohngebiet Aubergstraße Jagstheim übertragen.

8. Vergabe: Sanierung Ostring, Tief- und Straßenbauarbeiten Vorlage: 2026/164

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt der Vergabe der Arbeiten für die Sanierung des Ostrings an die Fa. Ernst Hähnlein Bau GmbH, 91555 Feuchtwangen, zum Angebotspreis von **175.909,73 € – brutto** zu.

9. Vergabe: Neubau Realschule zur Flügelau, Gewerk Gerüstbauarbeiten Vorlage: 2026/212

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt der Vergabe für das Gewerk Gerüstbauarbeiten an die Firma Preuß Gerüstbau GmbH, 74078 Heilbronn, zum Angebotspreis von **231.813,07 € – brutto** zu.

10. Vergabe: Astrid-Lindgren-Schule, Gewerk Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
Vorlage: 2026/236

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt der Vergabe für das Gewerk Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten an die Firma W. Müller GmbH & Co. KG Bedachungen aus Weinstadt zum Angebotspreis von 262.076,74 € – brutto zu.

11. Satzung Integrationsbeirat
Vorlage: 2026/207

Getrennte Abstimmung:

Beschlussziffer 1:
mehrheitlich abgelehnt

Beschlussziffer 2:
mehrheitlich empfohlen

Beschlussvorschlag

1. Mehrheitlich abgelehnt.

Für den Fall der Ablehnung:

2. Der Gemeinderat beschließt, keine Satzung für einen Integrationsbeirat zu erlassen. Die bisherige Richtlinie bleibt zunächst bestehen und wird fortgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit das bestehende Gremium künftig als beratender Ausschuss des Gemeinderates (Integrationsausschuss) organisatorisch und rechtlich neu eingeordnet werden kann. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass ohne Satzung die Anforderungen an eine strukturierte Beteiligung nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) nur eingeschränkt erfüllt werden.

12. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung)
Vorlage: 2026/202

einstimmige Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung:

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 18.06.2026 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 17,00 € im Einsatz.
- (2) Die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten eine Entschädigung für Auslagen und ihren Verdienstaufschlag von 17,00 €.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.
- (4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (5) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigender Stunde.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (7) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 und 2 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag 17,00 € je Stunde bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus eine Entschädigung von 17,00 € je Stunde.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die unvermeidbar in die Arbeitszeit des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr fallen, mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für

Auslagen und ihren Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 17,00 € pro Stunde gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die unter Absatz 5 genannten Ausbildungen und Lehrgänge.

(2) Betreuer der Atemschutzübungsanlage erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 11,00 € pro Stunde gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt. Diese Regelung gilt nicht für die unter Absatz 5 genannten Ausbildungen und Lehrgänge.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbstständige erhalten einen Tagessatz von 200,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt.

Grundausbildung (70 Std.)	140,00 €
Truppenführerausbildung (35 Std.)	70,00 €
Maschinistenlehrgang (35 Std.)	70,00 €
Sprechfunklehrgang (20 Std.)	40,00€
Atemschutzlehrgang (25 Std.)	50,00 €
Leistungsabzeichen – pro bestandene Prüfung	50,00 €
Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	60,00 €
Heißausbildung	30,00 €
Motorsägenkurs	30,00 €

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Stadtbrandmeister	75,00 €
Abteilungskommandant Kernstadt	70,00 €
Abteilungskommandant	50,00 €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	25,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	50,00 €
Stadtjugendwart	50,00 €
Stellvertreter Stadtjugendwart	25,00 €

Kassier Gesamtfeuerwehr	30,00 €
Ehrenamtliche Gerätewarte	50,00 €
Obmann der Altersabteilung	30,00 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung als Übungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Stadtbrandmeister	225,00 €
Abteilungskommandant Kernstadt	110,00 €
Abteilungskommandant	100,00 €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	50,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	75,00 €
Stadtjugendwart	75,00 €
Stellvertreter Stadtjugendwart	50,00 €
Jugendwart	75,00 €
Stellvertreter Jugendwart	40,00 €
Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	100,00 €
Stellvertretender Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	50,00 €
Fachberater Chemie	30,00 €

(3) Feuerwehrangehörige, die ganzjährig die Voraussetzungen zum Tragen von Atemschutzgeräten gem. FwDV 7 besitzen, erhalten eine jährliche Entschädigung von 80 €.

§ 7 Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Zuwendung je Kalenderjahr:

an die Hauptkasse	je Feuerwehrmann/-frau	15,00 €
an die Abteilungskasse	je Feuerwehrmann/-frau	20,00 €

Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der Feuerwehr bzw. der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Die Jugendfeuerwehr wird dabei den Abteilungen gleichgestellt.

Zusätzlich erhält die Feuerwehr einen Zuschuss von 4.300,00 € für Dienstjubiläen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim vom 01.01.2021 außer Kraft.

Crailsheim, den

Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

13. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Vorlage: 2026/222

einstimmige Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung):

STADT CRAILSHEIM

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 18.06.2026**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017, in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 27.04.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (nachfolgend „Feuerwehr“ genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim festgelegten Kostensätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (3) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (5) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 27. April 2017, zuletzt geändert am 26.10.2023, außer Kraft.

Crailsheim, den

Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADT CRAILSHEIM

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim

(Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Die nachfolgenden Kostenersätze sind als Nettopreise zu verstehen. Zum jeweiligen Kostenersatz kommt gegebenenfalls der jeweils gültige Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:¹

¹ Als Leistungseinheit gilt die Stunde, sofern nichts anderes angegeben ist.

Verrechnungssätze für Personalkosten je Person

1.1	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	63,00 €
1.2	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	52,00 €
1.3	Freiwillig tätige Einsatzkräfte	
1.3.1	Für Einsatzfähigkeit	33,00 €
1.3.2	Für Brandsicherheitswachdienst	19,00 €

Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte

2.1	Schnelleinsatzfahrzeug (SEF)	80,00 €
2.2	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	83,00 €
2.3	Abrollbehälter (AB) Atemschutz	105,00 €
2.4	AB Aufenthalt / Betreuung	19,00 €
2.5	AB Baumulde	3,00 €
2.6	AB Hochwasser / Öl	81,00 €
2.7	AB Kran / Pritsche	75,00 €
2.8	AB Logistik / Dekontamination	52,00 €
2.9	AB Mulde Typ ABLB	7,50 €
2.10	AB Öl-Land / Öl-Wasser	21,00 €
2.11	AB Schuttmulde	7,00 €
2.12	AB Wasser / Tank	45,00 €
2.13	AB Rüst	94,00 €
2.14	Sonderanhänger Verkehrsleitafel	8,00 €
2.15	Anhänger Boot	1,50 €
2.16	Schlauchboot	2,50 €

Alle übrigen Fahrzeuge werden nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) zu den dort aufgeführten Stundensätzen abgerechnet. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (§ 1 Abs. 2 VOKeFw).

**14. Bebauungsplan „Biogasanlage beim Kreuzbach“, Nr. B-2026-1B, Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
Vorlage: 2026/215**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage beim Kreuzbach“ Nr. B-2026-1B gemäß § 30 BauGB entsprechend dem Abgrenzungsplan vom 27.04.2026.
2. Der Gemeinderat stimmt dem städtebaulichen Vertrag über die Kostenübernahme für Leistungen im Zuge der Bauleitplanung zwischen der Stadt Crailsheim und dem Vorhabenträger zu.

**15. Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. B-2026-1F "Biogasanlage beim Kreuzbach", Crailsheim, Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2026/217**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

Die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates im Gemeinsamen Ausschuss werden ermächtigt, der beiliegenden Sitzungsvorlage 2026/216 für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) zuzustimmen.

**16. Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. F-2025-1F-6F "Ortsmitte Roßfeld", Crailsheim, Geänderter Aufstellungsbeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2026/185**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

Die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates im Gemeinsamen Ausschuss werden ermächtigt, der beiliegenden Sitzungsvorlage 2026/184 für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim zuzustimmen.

**17. Interkommunaler Gutachterausschuss "Altkreis Crailsheim": Nachbesetzung stellv. Vorsitzender
Vorlage: 2026/218**

einstimmige Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim nimmt das Ausscheiden von Herrn Daniel Walch als Gutachter und stellvertretender Vorsitzender aus dem interkommunalen Gutachterausschuss zur Kenntnis und bestellt Frau Anja Geist als Gutachterin und stellvertretende Vorsitzende.

18. Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ – Fristverlängerung Vorlage: 2026/196

einstimmige Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag

Der Verlängerung der Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ bis zum 31.12.2033 wird zugestimmt.

19. Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes, Flurstück 1199/1 Wasserstall Vorlage: 2026/231

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Sozialausschuss stimmt dem in der Sitzungsvorlage dargestellten Grundstücksverkauf an die Interessenten der Eigentümergemeinschaft Schönebürgstraße 61 zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den Interessenten einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

20. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 25.03.2026 / StR Karg und StRin Römer Ausweitung der Belegungsbindung von Sozialmietwohnungen bei den Mindestkriterien für die Bewerbung um städtische Mehrfamilienhausgrundstücke Vorlage: 2026/194

Beschlussempfehlung mehrheitlich abgelehnt

21. Antrag aus dem Gemeinderat vom 25.03.2026 / StR M. Klunker mit Unterstützung der BLC-Fraktion Neuer Standort für das Bücherregal auf dem Schweinemarktplatz Vorlage: 2026/176

Beschlussempfehlung mehrheitlich abgelehnt

22. Verschiedenes

zur Kenntnis genommen